

BEGRÜNDUNG

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN/ LANDSCHAFTSPLAN

DECKBLATT NR. 26

STADT

ABENSBERG

LANDKREIS

KELHEIM

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN



PLANUNGSTRÄGERIN:

Stadt Abensberg
Münchner Straße 14
93326 Abensberg

1. Bürgermeister

PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
e-mail: info@komplan-landshut.de

Stand: 14.01.2019 - Vorentwurf

Projekt Nr.:18-1097_FNP/LP_D



INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	VORBEMERKUNG..... 3
2	VERANLASSUNG 3
3	PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN – PLANUNGSVORGABEN 4
3.1	Landesentwicklungsprogramm..... 4
3.2	Regionalplan 4
3.3	Arten- und Biotopschutzprogramm 4
3.4	Biotopkartierung Bayern Flachland..... 4
3.5	Artenschutzkartierung..... 4
3.6	Aussagen zum Artenschutz..... 5
4	VERKEHR..... 5
5	IMMISSIONSSCHUTZ..... 8
6	VER- UND ENTSORGUNG 9
6.1	Wasserversorgung..... 9
6.2	Schmutzwasserbeseitigung..... 9
6.3	Niederschlagswasserbeseitigung 9
6.4	Grundwasser 9
6.5	Hochwasser 10
6.6	Energieversorgung 10
6.7	Abfallentsorgung..... 11
6.8	Telekommunikation..... 11
7	ALTLASTEN..... 11
8	DENKMALSCHUTZ..... 12
9	BRANDSCHUTZ 12
10	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE..... 13
10.1	Bestandsbeschreibung..... 13
10.2	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung..... 13
10.3	Umweltbericht..... 14
11	VERFAHRENSHINWEISE 14
12	VERWENDETE UNTERLAGEN..... 15

1 VORBEMERKUNG

Die Stadt Abensberg hat beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 26 fortzuschreiben.

Bei der aktuellen Änderung handelt es sich um die Ausweisung eines Sondergebietes für regenerative Energienutzung im Nordosten des Ortsteiles Pullach.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt die Aufstellung vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan *Photovoltaikanlage Pullach - Boden*, dem gegebenenfalls weitere Details entnommen werden können.

Lage im Raum



Quelle: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas> (o.M., verändert)

2 VERANLASSUNG

Anlass für die Erstellung des vorliegenden Deckblattes ist es, auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Zuge der Fortschreibung im Parallelverfahren wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch die Aufstellung des Deckblattes Nr. 26 geändert und an die aktuelle Situation angepasst. Aufgrund der nun angestrebten Nutzung folgt die Ausweisung als Sondergebiet nach § 11 BauNVO.

3 PLANUNGSRECHTLICHE GEGEBENHEITEN – PLANUNGSVORGABEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.03.2018 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das Landesentwicklungsprogramm stellt die Stadt Abensberg selbst zusammen mit Neustadt a.d. Donau als Mittelzentrum dar, somit obliegen ihr Aufgaben auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Das Umfeld der Stadt wird nach den Gebietskategorien dem *allgemeinen ländlichen Raum* zugeordnet.

3.2 Regionalplan

Die Stadt Abensberg liegt in der Region 11 – Regensburg, an der Entwicklungsachse Regensburg – Ingolstadt, die überregionale Bedeutung hat, wobei das Stadtumland zu einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, gehört.

Ihr obliegen neben mittelzentralen Versorgungsfunktionen auch regionalplanerische Funktionen im Bereich der Erholung sowie der Landschaftspflege und des Landschaftsschutzes.

Nach der ökologisch-funktionellen Raumgliederung des Regionalplanes gehört die Stadt Abensberg zu einem Gebiet mit städtisch-industrieller Nutzung. Weiterhin gehört das Planungsgebiet zu einem Gebiet mit überwiegend agrarisch- forstwirtschaftlicher Nutzung.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes bzw. eines regionalen Grünzuges oder einer Vorbehalts- oder Vorrangfläche.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm

Aussagen, die für den Geltungsbereich relevant sind, werden im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nur hinsichtlich der unmittelbaren angrenzenden ABSP-Fläche B23.2 getroffen. Diese ist als *sonstige lokal bedeutsame Biotopfläche* bezeichnet und mit lokal bedeutsam bewertet. Es handelt sich hier beim Lebensraumtyp um einen Gehölzbestand aus vorwiegend Eichen, einigen Fichten sowie randlich Schlehen.

3.4 Biotopkartierung Bayern Flachland

Innerhalb des Geltungsbereiches selbst gibt es keine amtlich kartierten Biotope.

Die nächstgelegenen Biotopbestände im Umfeld mit der Nummer und der Bezeichnung 7137-0022-001 bis 003 *Magerrasen und wärmeliebende Gebüsche am „Geisberg“ nordöstlich von Pullach* liegen jeweils ca. 110 m, 60 m und 115 m nordöstlich, 7137-0265-001 *Hecken, Gebüsche und Altgrasbestände am Bahndamm nordöstlich und südöstlich von Pullach* ca. 45 m südlich sowie 7137-0271-003 *Gebüsche und Altgrasbestände am Bahndamm nördlich von Pullach* 200 m nördlich.

3.5 Artenschutzkartierung

Bisher sind keine Artnachweise der Artenschutzkartierung (ASK) für den Geltungsbereich bekannt.

3.6 Aussagen zum Artenschutz

Es fanden keine faunistischen Kartierungen im Zuge des vorliegenden Planaufstellungsverfahrens zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange statt.

Aufgrund der standörtlichen Bedingungen des Planungsbereiches selbst, der ausschließlich ackerbaulich genutzt ist sowie der unmittelbar an infrastrukturelle Nutzung angrenzenden Lage wird insgesamt davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände gemäß §44 Abs.1 BNatSchG vorliegen, sofern der Verlust von besetzten Nestern von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche) während der Bauphase vermieden wird. Hierzu muss die Geländemodellierung außerhalb deren Brutzeit erfolgen, also nicht zwischen Anfang März und Ende Juli.

Für die naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen im weiteren Umfeld wird aufgrund der Entfernungen sowie der Geringfügigkeit der zu erwartenden Auswirkungen nicht von Beeinträchtigungen durch das vorliegende Projekt ausgegangen.

Ergänzender Hinweis

Laut Endbericht "Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden Freilandphotovoltaikanlagen" des Bundesamtes für Naturschutz von 2009 wird die Gefahr von Kollisionen von Vögeln mit Photovoltaikmodulen oder erhebliche Irritationswirkungen durch PV-Freiflächenanlagen für sehr gering gehalten. Für zahlreiche Vogelarten können die Anlagen insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften wertvolle pestizidfreie und ungedüngte Inseln sein, die als Brutplatz und Nahrungsbiotop dienen. Dies gilt z. B. für Arten wie Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn. Möglicherweise profitieren auch Wiesenbrüterarten, die keine großen Offenlandareale benötigen wie Wiesenpieper und Braunkehlchen (vgl. auch BfN "Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden Freilandphotovoltaikanlagen"; 2009). Die schneefreien Bereiche unter den Modulen werden als Nahrungsbiotope von Sing- und Greifvögeln genutzt.

Da die Fläche insgesamt extensiviert wird, gehen Gefährdungen überwiegend durch die Beeinträchtigung durch Emissionen aus dem Baubetrieb aus, die hier als untergeordnet relevant erachtet werden, da die Bauphase auf wenige Wochen beschränkt bleibt.

Fazit

Für die lokalen Populationen der relevanten Arten im Umfeld sowie im Geltungsbereich selbst wird nicht von Beeinträchtigungen durch das vorliegende Projekt ausgegangen, zumal im Regelbetrieb der Anlage mit keinerlei Störungen zu rechnen ist.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass (unter Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bestehen, da der Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen nach bisherigem Kenntnisstand erhalten bleibt.

4 VERKEHR

Örtlicher / Überörtlicher Straßenverkehr

Die verkehrliche Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage erfolgt von Süden her über einen bestehenden Flurweg. Nächstgelegene überörtliche Verkehrsstraße ist die Kreisstraße KEH 19, die ca. 1,1 km östlich des Planungsgebietes verläuft. Über diese besteht Anbindung an die B16 im Osten in ca. 1,5km Entfernung.

Öffentlicher Personennahverkehr - ÖPNV

Es besteht keine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Dies ist für die beabsichtigte Nutzung auch nicht erforderlich.

Bahnanlagen

Westlich außerhalb des Planungsbereichs verläuft die Bahnlinie 5851 Regensburg-Ingolstadt.

Durch vorliegende Planung dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs nicht gefährdet / gestört werden.

Insbesondere sind folgende Belange zu berücksichtigen:

Infrastrukturelle Belange

- Photovoltaikanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu errichten
- jegliche Blendwirkung ist auszuschließen
- es dürfen der DB Netz AG keine Folgekosten im Zusammenhang mit Vegetationsrückschnittmaßnahmen wegen eingeschränkter Wirkungsweise der Photovoltaikanlage entstehen
- DB / auf Strecke verkehrende Verkehrsunternehmen sind hinsichtlich Stau-
beinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaß-
nahmen von allen Forderungen freizustellen
- es sind keine Schadensansprüche geltend zu machen, die aus dem Bahnbe-
trieb rühren und Schäden / Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Frei-
flächenphotovoltaikanlagen bedingen (z.B. Schattenwurf)
- Bepflanzungsabstände zum Bahnbetriebsgelände sind ausreichend groß zu
wählen (alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen
den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen; grundsätz-
lich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen,
dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können; diese
Abstände sind durch geeignete Maßnahmen ständig zu gewährleisten; der
Pflanzenabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe
zu wählen; soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Ei-
senbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese
entsprechend angepasst oder beseitigt werden; bei Gefahr in Verzug behält
sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigen-
tümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen)
- entstehende Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der
Bahnanlagen, die zu Immissionen der Nachbarschaft führen können, sind hin-
zunehmen
- zukünftige Aus- / Umbaumaßnahmen / Instandhaltungen / Unterhalt sind der
DB zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewäh-
ren
- besonders zu beachten ist, dass anfallendes Dach- / Oberflächenwasser kei-
nesfalls auf oder über Bahngrund abgeleitet werden darf; die Wässer sind ord-
nungsgemäß abzuleiten, wobei einer Versickerung in Gleisnähe nicht zuge-
stimmt werden kann; es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im
Bahnkörper auftreten
- Beachtung aller relevanten gesetzlichen / rechtlichen Regelungen / Richtlinien
ist unumgänglich
- Lärmemissionen des Schienenverkehrs dürfen durch Reflektionseffekte nicht
erhöht werden
- Lichtraumprofile der Gleise sind in Zuge von Bepflanzungen zu berücksichtigen
- Bahnkörperentwässerungsanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden
- die Fachplanungshoheit der Bahnanlagen obliegt dem Eisenbahnbundesamt
- Bahnflächen dürfen nicht überplant werden

Immobilienrelevante Belange

- bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des
Bebauungsplanes ist nicht vorhanden
- werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.ä.), Kreuzungen
von Bahnstrecken mit Kanälen, Stromleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür
entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei der DB AG, DB Immo-
bilien, Region Süd, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 Mün-
chen, zu stellen

Bauten nahe der Bahn

- Beachtung aller relevanten gesetzlichen / rechtlichen Regelungen / Richtlinien ist unumgänglich
- bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten (Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht; zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen)
- widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen; dies gilt auch während der Bauzeit
- das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt
- bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten (Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung mit TÜV -Abnahme sicher zu stellen wobei die Kosten vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen sind)
- Standsicherheit des Bahnkörpers muss uneingeschränkt vorhanden sein
- Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Druckbereiches / Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten durchgeführt werden
- da sich die Flächen in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage befinden, wird ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hingewiesen
- bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten
- DIN EN 50122- 1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1) sind einschlägig
- in diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden; Erdaushub und Baumaterial dürfen nicht auf Bahngrund zwischen- oder abgelagert werden; Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/ Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

5 IMMISSIONSSCHUTZ

Der Planungsbereich ist als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO für die Nutzung regenerativer Energiequellen festgesetzt. Freiflächenphotovoltaikanlagen gelten hinsichtlich des Immissionsschutzes im Allgemeinen als absolut umweltfreundlich.

Schall-/ Schadstoffemissionen / elektromagnetische Felder

Die Anlage ist in Bezug auf anfallende Emissionen als mehr oder weniger geräuschlos zu bezeichnen. Es sind keine Kühlanlagen, Stellantriebe und der gleichen vorgesehen. Der geplante Trafostandort befindet sich 0,5km von den nächstgelegenen Wohnhäusern entfernt.

Die von der Anlage ausgehenden Geräusche (u.a. tieffrequente Geräusche der Transformatoren, Geräuschemissionen bei Wartungsarbeiten) müssen bei den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohngebäuden) die in der TA-Lärm genannten Anforderungen erfüllen. Insbesondere müssen die Beurteilungspegel des Anlagenlärms die nachstehend genannten Immissionsrichtwerte um jeweils 6 dB(A) unterschreiten:

tags (6:00 Uhr-22:00 Uhr): 55 dB(A) für WA und

nachts (22:00 Uhr-6:00 Uhr): 40 dB(A) für WA.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Richtwert tags um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage verursacht elektrische und magnetische Felder in der Umgebung. Diesbezüglich maßgeblich ist der Transformator. Solche Transformatoren verursachen in einem Radius von 10m relevante elektromagnetische Felder. Dieser Radius wird auch als Einwirkungsbereich bezeichnet. Die Position des Transformators wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Grünordnungsplan festgelegt. Es befinden sich keine Orte im Einwirkungsbereich des Transformators, welche dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Blendwirkung

Nach allgemein anerkannter Einschätzung in Fachkreisen, rufen Photovoltaikanlagen kaum Blendwirkungen hervor.

Laut dem „Infoblatt Lichtimmissionen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind Blendwirkungen durch PV-Anlagen meist morgens und abends im flachen Winkel am Modul hauptsächlich in Richtung Westen und Osten möglich. Hierbei wird von einer erheblichen Belästigung der Anwohner ausgegangen, wenn die Immissionsdauer über 30 Minuten am Tag oder über 30 Stunden im Jahr beträgt. In der Regel sind Immissionsorte irrelevant, wenn sie über 100 m entfernt oder im Süden der Anlage liegen. Da im näheren Umfeld der geplanten Anlage keine wohnliche Nutzung vorhanden ist, wird die geplante Anlage diesbezüglich unproblematisch eingestuft.

In Bezug auf Blendwirkungen in Zusammenhang mit der angrenzenden Eisenbahnlinie sind ggf. im Zuge des Verfahrens auf Anforderung der Deutschen Bahn weitergehende Aussagen zu treffen.

Hinweis

Im Besonderen wird weiterhin auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Um-welt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, bearbeitet durch die ARGE Monitoring PV-Anlagen hingewiesen. In diesem Leitfaden werden sämtliche möglichen Umweltaus-wirkungen, sowie die daraus möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen durch PV-Freiflächenanlagen, auch die auf Menschen aufgezeigt. Auch hier wird keinerlei Beeinträchtigung für die Gesundheit des Menschen festgestellt.

6 VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung wird für die beabsichtigte Nutzung nicht benötigt.

6.2 Schmutzwasserbeseitigung

Innerhalb der Anlage fallen keine Schmutzwässer an.

Ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz bzw. an eine private Schmutzwasseranlage ist daher nicht erforderlich.

Die Reinigung der Module darf ausschließlich mit Wasser ohne Zusätze erfolgen.

6.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser der kompletten Freiflächen sowie der Dachwässer der Übergabe-/ Wechselrichter-/ Trafostation innerhalb des Planungsgebietes wird dezentral auf den privaten Grundstücksflächen dem Untergrund zurückgeführt.

Metalldächer aus Blei- / Zink- / Kupferdeckungen sind nicht zulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass für die Versickerung von Niederschlagswasser die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000, zuletzt geändert am 22.07.2014, sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 30.09.2009 zu beachten sind.

Besonders zu beachten ist, dass anfallendes Dach- / Oberflächenwasser keinesfalls auf oder über Bahngrund abgeleitet werden darf. Die Wässer sind ordnungsgemäß abzuleiten, wobei einer Versickerung in Gleisnähe nicht zugestimmt werden kann.

6.4 Grundwasser

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen. Die Grundwasseroberfläche dürfte jedoch aufgrund der topografischen Verhältnisse ausreichend tief liegen. Bauvorhaben sind gegen Schichtwasser zu sichern.

Ein Wasserschutzgebiet liegt im Geltungsbereich nicht vor.

Die Freilegung von Grundwasser ist beim Landratsamt Kelheim, Abt. Wasserrecht, umgehend anzuzeigen. Für eine ggf. erforderliche Bauwasserhaltung ist beim Landratsamt Kelheim, Abt. Wasserrecht, rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Der Vorhabensbereich liegt nicht innerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

6.5 Hochwasser

Im Betrachtungsraum selbst sind keine permanent oder periodisch wasserführenden natürlichen Oberflächengewässer vorhanden.

Laut dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern wurden im Planungsgebiet keine Hochwassergefahrenflächen an Gewässern ermittelt. Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände können auch abseits von Gewässern auftreten. Grundsätzlich muss daher überall in Bayern mit diesen Gefahren gerechnet werden, auch wenn diese im Informationsdienst nicht flächendeckend abgebildet werden können.

Im Nordwesten und Südosten bestehen wassersensible Bereiche (siehe Umweltbericht Punkt 2.6.5.1). Diese Standorte werden vom Wasser beeinflusst. Nutzungen können hier beeinträchtigt werden durch

- über die Ufer tretende Flüsse und Bäche,
- zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder
- zeitweise hoch anstehendes Grundwasser.

Im Unterschied zu amtlich festgesetzten oder für die Festsetzung vorgesehenen Überschwemmungsgebieten kann bei dieser Fläche nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich Überschwemmungen sind. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein kleines oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken.

Bei Starkniederschlägen/ Schneeschmelze ist aufgrund der Topographie wild abfließendes Wasser nicht auszuschließen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab-/ umgeleitet werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz zu treffen.

6.6 Energieversorgung

Zuständig für die örtliche Stromversorgung ist die
Bayernwerk AG
Netzcenter Altdorf
Eugenbacher Straße 1
84032 Altdorf

Netzeinspeisung geplante Anlage

Die Netzeinspeisung hat in enger Abstimmung mit dem zuständigen Energieträger zu erfolgen, wobei die Einspeisung der gewonnenen Energie in das öffentliche Versorgungsnetz über eine leistungsfähige Trafostation zu erfolgen hat.

Zur Prüfung einer möglichen Einspeiseleistung ist hierzu eine entsprechende Anfrage beim zuständigen Energieträger zu stellen, die im Ergebnis eine Einspeisezusage für die Freiflächenphotovoltaikanlage in das Leitungsnetz des Energieversorgers garantiert.

Allgemeine Hinweise

Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Sondergebietes ist das Versorgungsunternehmen zu verständigen. Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden. Soweit Baumpflanzungen erfolgen, ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln freizuhalten.

Lässt sich dieser Abstand nicht einhalten, sind im Einvernehmen mit dem Energieträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Es geht hier nicht nur um die Verhinderung von Schäden durch Pflanzarbeiten, sondern auch um zu befürchtende Spätfolgen durch Bäume bzw. Baumwurzeln mit erschwertem Betrieb, Überwachung und Reparatur von unterirdischen Versorgungsanlagen. In jedem Fall ist ein Zusammenwirken der Beteiligten erforderlich. Pflanzungen von Sträuchern im Bereich von Erdkabeln sind nach Möglichkeit ebenfalls zu vermeiden. Bei Annäherungen ist eine Verständigung erforderlich, damit die Pflanztiefe sowie die Sträucherart und deren Wurzelverhalten hinsichtlich der unterirdischen Versorgungsanlage überprüft werden kann.

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Soweit erforderlich, sind notwendige Straßenbeleuchtungsmasten und Kabelverteilerschächte auf Privatgrund zu dulden.

Auf jeden Fall ist vor Beginn von Erdarbeiten Planauskunft im Zeichenbüro (Tel. 0871/96639-338) einzuholen.

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Unterbringung der zusätzlich notwendigen Versorgungsleitungen ist unterirdisch vorzunehmen. Auf § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

6.7 Abfallentsorgung

Bei der geplanten Nutzung fallen keine Abfallstoffe an.

6.8 Telekommunikation

Eine Versorgung des Planungsbereiches mit Telekommunikationseinrichtungen ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

7 ALTLASTEN

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

8 DENKMALSCHUTZ

8.1 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Bereich der vorgesehenen Sondergebietsausweisung nicht bekannt.

Auf den Art. 8. Abs. 1 und 2 DSchG wird dennoch verwiesen:

Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

8.2 Baudenkmäler

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/ Grünordnungsplanes selbst sowie dessen näherem Umgriff sind keine Baudenkmäler registriert. Zu den Baudenkmälern in der weiteren Umgebung besteht keine Sichtbeziehung.

9 BRANDSCHUTZ

Bezüglich des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorschriften der DIN 14090 sowie der BayBO einzuhalten.

Insgesamt gesehen ist der abwehrende Brandschutz sowie die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen entsprechend Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerweggesetzes (BayFwG) sicherzustellen. Bezüglich des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes wird im vorliegenden Vorhaben auf gegebenenfalls besondere Anforderungen speziell für Photovoltaikanlagen hingewiesen. Hierbei ist besonders DIN14095 zu beachten, ein entsprechender Feuerwehrplan vorzusehen. Dieser ist dem Kreisbrandrat zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.

Hinsichtlich der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrt / Aufstell- und Bewegungsflächen) sind entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AIMBI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung 02/2007) einzuhalten.

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit im Schadensfall müssen am Zauntor deutlich und dauerhaft die Nennung und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen für die technische Anlage angebracht sein. Dies ist auch der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

Hinweis

In Abstimmung mit der Stadt Abensberg als zuständiger Planungsträgerin gehen die Belange des Brandschutzes grundsätzlich zu Lasten des Vorhabenträgers.

10 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

10.1 Bestandsbeschreibung

Naturraum

Der Planungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit *D 61 Fränkische Alb* (nach Ssymank) und darin innerhalb der naturräumlichen Untereinheit *082-A Hochfläche der Südlichen Frankenalb* (nach ABSP).

Geologie/Relief

Der Planungsbereich befindet sich in der geologischen Raumeinheit *Löß*. Der Untergrund ist geologisch durch Schluff, feinsandig, bis Feinsand, schluffig, kalkhaltig geprägt. Das Gelände im Planungsgebiet fällt von ca. 370 m ü.N.N. im Südwesten auf ca. 360 m ü.N.N. im Nordosten um ca. 10 m.

Boden

Nach der Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 ist innerhalb des Geltungsbereiches natürlicherweise der Bodentyp im südlichen Teil *Überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)* ausgebildet.

Vegetationsbestand

Der vorliegende Planungsbereich weist ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen inmitten einer anthropogen überprägten Kulturlandschaft auf, die aktuell ackerbaulich genutzt werden und im Außenbereich nordöstlich von Pullach gelegen sind.

Westlich des Planungsbereichs verläuft die Bahnlinie Ingolstadt - Regensburg. Auf der an das Planungsgebiet angrenzenden ostexponierten Bahnböschung (4m – 8m hoch) besteht im nördlichen Abschnitt eine Baum-Strauch-Hecke mit größeren Eichen, vereinzelt Fichten und Schlehen, die vollständig erhalten bleibt. Die restlichen Böschungsbereiche sind zum Teil mit Sukzessionsgehölzen wie Schlehe, Rosen, Liguster und Eichenjungwuchs bewachsen, zum Teil sind magere Altgrasbestände vorhanden. In die Böschung und die Gehölzbestände wird nicht eingegriffen. Im Süden grenzt ein mit Altgras bewachsener Graben an, im Osten ein Flurweg.

10.2 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen ein Ausgleichserfordernis abzuleiten, wenn auf Grund der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Das Schaffen neuen Baurechts ist hier als ausgleichspflichtige Nutzungsänderung von Grundflächen anzusehen, bezüglich der Eingriffsregelung ist das Regelverfahren anzuwenden.

Das Kompensationserfordernis ergibt sich aus der Überlagerung der Wertigkeit der betroffenen Grundflächen mit der Eingriffsschwere. Durch diese Überlagerungen ergeben sich Teilbereiche unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensität, die jeweils flächenmäßig zu ermitteln sind und die weitere Berechnungsgrundlage darstellen.

Der erforderliche Kompensationsbedarf von 3.609 m² wird für die auszugleichenden Modul- und Erschließungsflächen von insgesamt 24.060 m² aufgrund eines Kompensationsfaktors von 0,15 bei einer Zuordnung der Eingriffsschwere zu Typ B I erforderlich.

Die Bereitstellung der benötigten Kompensationsflächen sowie die Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind detailliert in der Begründung zum Bebauungsplan/ Grünordnungsplan unter Ziffer 17.1.5 *Bereitstellung erforderlicher Ausgleichsflächen* dargestellt. Die Bereitstellung der erforderlichen Kompensations- und Ersatzflächen sowie die Maßnahmenzuordnung erfolgt im Geltungsbereich.

10.3 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ein Umweltbericht erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Erarbeitung des Umweltberichtes parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Grünordnungsplan *Photovoltaikanlage Pullach - Boden* und des Deckblattes Nr. 26 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren. Hinsichtlich der darin gewonnenen Erkenntnisse wird auf die Anlage 1 *Umweltbericht nach § 2a BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplan Photovoltaikanlage Pullach - Boden und zum Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan Deckblatt Nr. 26* der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan/ Grünordnungsplan *Photovoltaikanlage Pullach - Boden* verwiesen.

11 VERFAHRENSHINWEISE

Der Stadtrat der Stadt Abensberg hat in der Sitzung vom ____ die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beschlossen.

Für das Deckblatt mit der Nr. 26 in der Fassung vom 14.01.2019 wurden die Vorentwurfsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Als Frist zur Abgabe einer Stellungnahme für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde ein Zeitraum von vier Wochen vom 06.02.2019 bis 28.02.2019 festgelegt.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 26 in der Fassung vom ____ wurde gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegt.

Der Feststellungsbeschluss in der Fassung vom ____ erfolgte am ____.

Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens zur Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Abensberg, wurden folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

In allen nicht angesprochenen Belangen bleibt der rechtswirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Abensberg mit den Deckblättern Nr. 01 bis 25 unberührt.

12 VERWENDETE UNTERLAGEN

LITERATUR

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden. Ergänzte Fassung. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Kelheim. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2009): Freiflächen - Photovoltaikanlagen. München

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Bonn – Bad Godesberg

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ [EEG] vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist

SONSTIGE DATENQUELLEN

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ (FIN-WEB):
<http://fisnat.bayern.de/finweb/>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP):
<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/landesentwicklungsprogramm-bayern-lep/>

BAYERNATLAS: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN: <http://wirtschaft-risby.bayern.de>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG – REGIONALPLAN REGION REGENSBURG: <http://www.region11.de>

UMWELTATLAS BAYERN: <http://www.umweltatlas.bayern.de>